

Satzung für den Bürgerverein Marbach e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 29. Februar 1964 gegründete Verein führt den Namen „Bürgerverein Marbach e.V.“. Er ist seit dem 08. Mai 1970 im Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Marbach, Stadtteil der Stadt Marburg im Kreis Marburg-Biedenkopf.

§ 2 Ziele des Vereins

Ziele des Vereins sind:

- (1) Die Verschönerung des Ortsbildes und der Umgebung durch Schaffung von Grünanlagen, Ruhe- und Spielplätzen, Förderung des Ausbaus und der Markierung von Wanderwegen; Teilnahme an Verschönerungswettbewerben; Schaffung, Pflege und Erhaltung der Einrichtungen, die der Erholung dienen.
- (2) Die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, Erhaltung der Volksbräuche und der Denkmäler, der Natur, der Geschichte und der Kunst.
- (3) Die Ziele werden verwirklicht insbesondere durch öffentliche Diskussionen, Vorträge, Wanderungen, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Erforschung und Publizierung von geschichtlichen Ereignissen in Marbach (z. B. „Marbacher Erzählcafé“, Anlegung und Pflege des „Marbacher Archivs“, Erstellen der „Marbacher Chronik von 1900 bis zur Gegenwart“).

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (3) Über eine Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- (4) Zum Ehrenmitglied kann von der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben hat. Ordentliche Mitglieder und der Vorstand besitzen das Vorschlagsrecht.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - (b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig;
 - (c) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - (d) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis.
- (6) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.
- (7) Ein Mitglied, das mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages mehr als ein Jahr im Verzug ist, kann vom Vorstand aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden. Dabei ist dem Mitglied nach zwei fruchtlosen Mahnungen schriftlich mitzuteilen, dass es aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen wird, wenn der rückständige Beitrag nun nicht innerhalb von einem Monat gezahlt ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben folgende Pflichten:
 - (a) Sie unterstützen den Verein in der Realisierung seiner Ziele durch ihre Bereitschaft, Vereinsämter zu übernehmen und geringfügige Dienstleistungen zu erbringen;
 - (b) sie bestimmen über die Mitgliederversammlung die laufenden Vorhaben des Vereins für den jeweils festgelegten Zeitraum, in der Regel das Geschäftsjahr;
 - (c) sie fördern durch konkrete Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit im Sinne der Zielsetzung des Vereins;
 - (d) sie zahlen ihren Mitgliedsbeitrag zum fälligen Termin.
- (2) Die Mitglieder haben folgende Rechte:
 - (a) Sie nehmen aktiv am Vereinsleben teil, wozu insbesondere der Besuch der Mitgliederversammlung, die Wahrnehmung des Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechts, des aktiven und passiven Wahlrechts und des Rechts auf Minderheitenschutz gehören;
 - (b) sie können die vom Verein gebotenen Möglichkeiten und Einrichtungen zu besonderen Bedingungen nutzen;
 - (c) sie können sich durch eigene Initiativen im Rahmen der vom Verein vertretenen Ziele engagieren;
 - (d) sie erhalten vom Verein herausgegebene Informationen oder eine Vereinszeitung.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand.
- (3) Ausschüsse und Sonderausschüsse.

§ 8 Die Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist jährlich vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche (7 Kalendertage) schriftlich einzuladen. Dabei ist die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die MV ist das höchste Organ und damit zuständig für die Bestimmung der Grundsätze der Vereinsarbeit.
- (3) Die MV hat insbesondere folgende konkrete Aufgaben:
 - (a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes bzw. des Jahresberichtes des/der 1. Vorsitzenden;
 - (b) Abschluss der Jahresrechnung mit Rechnungsprüfungsbericht;
 - (c) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr;
 - (d) Entlastung und in Wahljahren Wahl der Mitglieder des Vorstandes und zweier RechnungsprüferInnen;
 - (e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
 - (f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - (g) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;
 - (h) Einsetzung von Ausschüssen;
 - (i) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Der Vorstand hat unverzüglich eine MV einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (7) Die MV wird vom Vorsitzenden geleitet. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der MV ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in Übereinstimmung mit dessen Zielen und den Grundsätzen der Vereinspolitik. Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein (Einzelvertretungsmacht).
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - (a) dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden,
 - (b) dem 2. Vorsitzenden/der 2. Vorsitzenden,
 - (c) dem Kassenwart/der Kassenwartin,
 - (d) dem Schriftführer/der Schriftführerin,
 - (e) dem Pressewart/der Pressewartin,
 - (f) den Beisitzern/ Beisitzerinnen,
 - (g) höchstens zwei Sprechern/Sprecherinnen der Ausschüsse.
- (3) Der Vorstand wird mit Ausnahme der Ausschusssprecher von der MV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl erfolgt geheim mit Stimmzetteln. Auf Antrag einer stimmberechtigten Teilnehmerin/ eines stimmberechtigten Teilnehmers kann die Versammlung eine offene Wahl mit Handzeichen beschließen.
- (4) Die Sprecher/innen der Ausschüsse werden von diesen gewählt und vom Vorstand als Vollmitglieder kooptiert.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amts-/Wahlperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amts-/Wahlperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (6) Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Der Vorstand verteilt die Aufgaben intern.

§ 10 Ausschüsse und Sonderausschüsse

- (1) Die MV kann Ausschüsse einsetzen, die für die Dauer einer Amts-/Wahlperiode oder darüber hinaus an der Realisierung der Ziele arbeiten.
- (2) Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden von der MV nach Ablauf jeder Amts-/Wahlperiode neu gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand kann zur Erfüllung besonderer und eng begrenzter Aufgaben Sonderausschüsse berufen.
- (4) Dem Sonderausschuss steht ein Vorstandsmitglied vor.
- (5) In Ausschüssen und Sonderausschüssen können auch Nicht-Mitglieder tätig werden; sie wirken beratend mit.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und bis zum 31. März des Jahres fällig. Den Mitgliedern wird nahegelegt, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (2) Über ihre Höhe des Beitrags entscheidet die MV. Sonderregelungen für bestimmte Gruppen und Personen sind möglich. Über sie entscheidet die MV.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Für Änderungen, die Teile oder die Gesamtheit der Ziele des Vereins betreffen, ist eine Mehrheit von 90 % aller zur MV erschienenen Mitglieder oder 75 % der schriftlichen Zustimmung aller eingetragenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Alle sonstigen Änderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit vierwöchiger Frist besonders einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von drei Vierteln aller Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschlossen werden.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschließen kann.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Marbach zu verwenden hat.

Beschlossen in der MV am 19. April 1991

Änderung in § 5 beschlossen in der MV am 22. April 1994

Änderung in den §§ 2, 5, 6, 8, 9, 10, 12, 13 **und Neufassung** beschlossen in der MV am 19. September 2014